

11. Februar 1976

Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten  
in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen - Bericht  
der schweizerischen Delegation

Politisches Departement. Antrag vom 20. Januar 1976 (Beilage)  
Departement des Innern. Mitbericht vom 30. Januar 1976  
(Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 4. Februar 1976  
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. Januar 1976  
(Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 9. Februar 1976  
(Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
30. Januar 1976 (Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht der schweizerischen Delegation an der von den Vereinten Nationen organisierten Konferenz über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen wird Kenntnis genommen.
2. Auf die Unterzeichnung und Ratifikation des Wiener Uebereinkommens über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters vom 14. März 1975 wird unter den gegenwärtigen Umständen verzichtet.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EPD	6	zum Vollzug
- EDI	3	zur Kenntnis
- JPD	5	" "
- FZD	9	" "
- EVD	5	" "
- VED	5	" "
- EFK	2	" "
- FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schwartz*





o.713.347. - SIN/wh

3003 Bern, den 20. Januar 1976

AusgeteiltAn den Bundesrat

Konferenz der Vereinten Nationen  
über die Vertretung der Staaten  
in ihren Beziehungen zu interna-  
tionalen Organisationen - Bericht  
der schweizerischen Delegation

1. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 27. Januar 1975 hat eine schweizerische Delegation vom 4. Februar bis 14. März 1975 an der von den Vereinten Nationen in Wien organisierten Konferenz über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen teilgenommen. Aufgabe der Konferenz war es, ein Uebereinkommen auszuarbeiten, welches die Rechtsstellung von ständigen Missionen und ständigen Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen universellen Charakters sowie von Delegationen und Beobachterdelegationen bei Organen und an Konferenzen solcher Organisationen regelt. Die Kodifikation des Diplomatenrechts, die mit dem Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 und dem Uebereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 angefangen und mit der Konvention über die Sondermissionen fortgeführt worden war, sollte damit zu einem Abschluss gebracht werden. Ein Entwurf der Kommission für Völkerrecht der UNO bildete die Grundlage für die Arbeiten der Konferenz.
2. Diese Arbeiten wurden dominiert vom Interessengegensatz zwischen einigen wenigen Gaststaaten internationaler Organisationen (USA, Schweiz, Kanada, Grossbritannien,

./.



Frankreich, Oesterreich) und dem Grossteil der übrigen Teilnehmer, die sich ausschliesslich als Entsendestaaten verstanden. Differenzen ergaben sich auch wegen der Rechtsstellung der ständigen Beobachtermissionen und der Beobachterdelegationen.

3. Die neue Konvention entspricht nach Auffassung der schweizerischen Delegation unseren Interessen nur teilweise. Zwar ist das Kapitel über die ständigen Missionen und ständigen Beobachtermissionen akzeptabel, und es konnten auch einige Bestimmungen des allgemeinen Teils im Vergleich zum Entwurf der Völkerrechtskommission verbessert werden (z.B. die Artikel über das Konsultations- und Schlichtungsverfahren). Aber das Kapitel, welches der Rechtsstellung der Delegationen gewidmet ist, befriedigt nicht. Einmal gewährt es Delegationen jeder Art diplomatische Immunitäten und Privilegien, d.h. also auch technischen Experten, welche an kurz dauernden Sitzungen von reinen Fachorganen internationaler Organisationen teilnehmen. Zum andern enthält es einige Artikel, deren praktische Anwendung zu Schwierigkeiten führen müsste (vor allem Unverletzlichkeit der Unterkunft für Delegierte, Dauer der Privilegien und Immunitäten).

4. Die erwähnten sechs wichtigen Gaststaaten, zu denen die Schweiz gehört, haben sich aus den dargelegten Gründen bei der Schlussabstimmung über den Konventionstext der Stimme enthalten. Ein Staat (Belgien) stimmte dagegen.

Die Konvention wurde bisher von neun Staaten Südamerikas und des Ostblocks sowie dem Heiligen Stuhl unterzeichnet. Nach Ansicht unserer Delegation sollte die Schweiz auf die Unterzeichnung und Ratifikation des Uebereinkommens ver-



- 3 -

zichten. Nur wenn andere wichtige Gaststaaten, vorab Oesterreich, dem Uebereinkommen beitreten sollten - was zumindest für den Augenblick nicht erwartet wird - müsste geprüft werden, ob auch ein Beitritt der Schweiz empfehlenswert wäre.

Die dargelegten Erwägungen sind im beiliegenden Bericht der schweizerischen Delegation an der Konferenz enthalten. Es findet sich darin auch ein Kommentar zu den für die Schweiz wichtigsten Artikeln des ausgearbeiteten Uebereinkommens.

Dem Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung, Polizeiabteilung, Eidgenössische Fremdenpolizei, Bundesanwaltschaft), dem Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung, Oberzolldirektion) und dem Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) ist dieser Antrag vorgelegt worden. Sie haben ihm zugestimmt.

Aufgrund dieses Sachverhalts beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht der schweizerischen Delegation an der von den Vereinten Nationen organisierten Konferenz über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen wird Kenntnis genommen.
2. Auf die Unterzeichnung und Ratifikation des Wiener Uebereinkommens über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen

./.

12. Februar 1975

Charakters vom 14. März 1975 wird unter den gegenwärtigen Umständen verzichtet.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Beilagen:

- Bericht der schweizerischen Delegation

- Text der Konvention

Zum Mitbericht an

- das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung, Polizeiabteilung, Eidgenössische Fremdenpolizei, Bundesanwaltschaft),
- das Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung, Oberzolldirektion)
- das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung)

Protokollauszug an

- das Politische Departement (in 5 Exemplaren)  
zum Vollzug;
- das Justiz- und Polizeidepartement )
- das Finanz- und Zolldepartement ) (in 5 Exemplaren)
- das Volkswirtschaftsdepartement ) zur Kenntnisnahme